

Richtlinien des Marktes Aindling

zur Förderung der Vereine des Marktes Aindling

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen.

Der Markt Aindling gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Vereine. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert der Markt Aindling die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient machen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive Betätigung im Verein eröffnet werden.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Marktgemeinde Aindling. Alle Vereine müssen ihren Sitz im Markt Aindling haben und ihre Mitglieder müssen überwiegend Aindlinger Bürger sein.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Abschnitt I. Nr. 5.2. und 7.1. bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine

4.1. Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens drei Jahre zu bestehen.

4.2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

4.3. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

- a) Politische Parteien in Sinne von Artikel 21 Grundgesetz sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu kommunal- und sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen.
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des BGB
- d) Örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften usw.)
- e) Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde vorgesehen ist.
- f) Bezahlter bzw. kommerziell betriebener Sport

5. Verwendung der Fördermittel

5.1. Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

5.2. Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Markt einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Förderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

6.2. Antrag - keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden.

6.3. Antrag – Modalität

Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen der Gemeinde der aktuelle Kassenbericht sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beizufügen bzw. nachzureichen.

7. Vorbehalte

7.1. Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich der Markt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

7.2. Fehlende Unterstützung

Der Markt kann eine Bezuschussung ablehnen, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen des Marktes Aindling zeigte.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Markt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zulegen. Soweit der Markt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, den Markt hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle Unterlagen zu geben.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Marktes Aindling die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch den Markt Aindling.

II. Arten von Förderungen

11. Grundförderung

Der Markt Aindling gewährt pro Verein auf Antrag einen Zuschuss von 150,00 € jährlich.

12. Jugendförderung

Es wird eine Jugendförderung für Vereine gewährt, welche eine eigene Jugendabteilung haben. Die Förderung beträgt pro aktivem Jugendlichen 10,00 € jährlich. Die aktiven Jugendlichen (bis 18 Jahre) sind der Gemeinde in geeigneter Form, z. B. durch die Meldung beim Dachverband, nachzuweisen.

13. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen

13.1. Investitionsmaßnahmen

Der Markt Aindling gewährt den Vereinen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Vereinsanlagen im Markt Aindling im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

13.2. Generalinstandsetzungen

Der Markt Aindling gewährt den Vereinen für Generalinstandsetzungen von Vereinsanlagen im Markt Aindling im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen. Generalinstandsetzungen stellen eine Objektüberholung dar und bringen es auf einen baulichen und fachlichen Stand, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

13.3. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Analog Ziffer **13.2.** werden konzeptionelle Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen behandelt, die aus

- (energie-)wirtschaftlichen,
- sicherheitstechnischen oder
- Substanz erhaltenden

Gründen vorgenommen werden. Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

13.4. Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

14. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

14.1. Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Ortsverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

14.2. Angepachtete Grundstücke

Soweit Vereinsanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 30 Jahren Nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

14.3. Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

14.4. Nutzungsfrist bei Erweiterungen

Erweiterungen von Vereinsanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 10-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z. B. hoher Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.

14.5. Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

15. Umfang der Zuwendungen

15.1. Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Vereinsanlagen (Kostengruppen 3, 4 und 5 nach DIN 276). Die Eigenleistungen (auch Planung) können mit 12,50 €/Stunde als förderwürdig anerkannt werden.

15.2. Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- b) Versicherungsbeiträge
- c) Material-, Sach- und Geldspenden

15.3. Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, der die Erschließung dient, bereits der Höchstzuschuss gewährt worden ist, bzw. gewährt wird. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich durchgeführt, kann auch hier noch in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden, aber nur im Rahmen des bereits für die Maßnahme gewährten Zuschusses.

15.4. Zuschussbemessung

Die Gesamtförderung beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten bei Neubau, Erweiterung, Generalinstandsetzung, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

16. Verfahren

16.1. Antrag

Der Antrag nach Abschnitt II Nr. 13.1. bis 13.3. muss spätestens **bis Ende Oktober für das Folgejahr** schriftlich gestellt werden, für sonstige Zuschüsse spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme/des Erwerbs. Zuschussanträge, die nachträglich gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden.

16.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne, Maßnahmenpläne
- Kosten, Kostenberechnung nach DIN 276
- Finanzierungsplan.

16.3. Erklärung des Vereins

Vereinsanlagen, die mit dem Zuschuss des Marktes Aindling gefördert worden sind, können ohne Zustimmung des Marktes weder veräußert, noch zweckentfremdet werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende rechtsgültige Erklärung des Vereins beizufügen.

16.4. Besondere Rückerstattungspflicht

Sofern die dem Finanzierungsplan zugrundeliegenden Gesamtkosten um mehr als 15 % unterschritten, die Eigenmittel nicht in der angegebenen Höhe aufgebracht werden oder die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen wird, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten.

16.5. Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

- bis zu 2.500,00 € in einem Betrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises
- über 2.500,00 € / 2.500,00 € bei Nachweis des Baubeginns, der Rest nach Baufortschritt in angemessenen Raten maximal bis zu 80 % der beantragten Zuschusssumme.

16.6. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Der Markt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

III. Sonstige Zuschüsse

17. Zuschuss Partnerschaftskomitee „AVORD“

Für die Arbeit und Betreuung der Städtepartnerschaft mit Avord erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €.

18. Übungsleiter

Für jede durch Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg anerkannte Übungsleiterstunde wird ein Betrag analog der Zahlung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg gewährt. Ändern sich die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, so erfolgt eine entsprechende Anpassung. Bei allgemeiner Anhebung durch den Staat sind diese automatisch anzuheben.

19. Förderung von Turnieren oder überörtlichen Veranstaltungen

19.1. Förderung

Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Aindlinger Verein Ausrichter ist, vom Markt gefördert werden durch:

- 19.1.1. Kostenlose Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen
- 19.1.2. Stiftung von Ehrenpreisen
- 19.1.3. organisatorische und technische Hilfen Veranstaltungen auf Kreisebene bis 200,00 € Bezirksebene bis 300,00 € und ab Landesebene bis 400,00 €.

19.2. Anträge

Anträge auf Förderung von überörtlichen Veranstaltungen und Turnieren sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Markt einzureichen.

20. Maibaumaufstellungen

- a) Bei Fundamenterstellung siehe Abschnitt II. Nr. 13.1. und 13.3. (Baukostenzuschuss)
- b) Folgeaufstellung 100,00 €, bei Verwendung eines Autokrans 250,00 €.

21. Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

21.1. Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind oder Fahnenweihen.

21.2. Zuschusshöhe

- a) Bei Vereinsjubiläen pro Jahr des Vereinsbestehens 5,00 €.
- b) Bei Vereinsfesten mit Fahnenweihe wird ein, zur Fahne passendes, Trauerband bis zu 500,00 € bezuschusst.

22. Regelförderungen

Die jetzt bereits beschlussmäßig festgelegten Regelförderungen werden auf Antrag auch weiterhin ausbezahlt (z.B. Zuschüsse für das Partnerschaftskomitee, die Hallenbenützung der Sportvereine, die Pachtzinsen für Sportgelände, Kulturfond, Zuschuss für Jugendkapelle usw.).

23. Sonderzuschüsse

Die Gemeinde kann für Beschaffungen von Sportgroßgeräten, bedeutenden Sachgütern, Musikinstrumenten und Bekleidung einen Zuschuss gewähren, sofern die Beschaffung über die Deckung des laufenden Bedarfs hinausgeht und dem Verein die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, oder die Förderung wegen der Höhe der Beschaffungskosten, der Bedeutung der Beschaffung für die Repräsentation der Gemeinde durch den Verein, oder auch aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet wird.

IV. Schlussbestimmungen

24. Feststellung der Mitgliederstärke

Es wird der Mitgliederstand des vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

25. Übungsleiter

Der Zuschuss an die Übungsleiter nach Abschnitt III. Nr. 18. wird nach der Meldung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg ohne Antrag ausbezahlt.

26. Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Zuschüsse nach Abschnitt III. Nr. 22., Übungsleiterzuschuss und den Grundzuschuss (Mitgliederzuschuss) selbständig zu entscheiden.

27. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2022 sowie für zurückgestellte Anträge. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 17.01.2018 außer Kraft.

Aindling, den 26.07.2022

Gertrud Hitzler
Erste Bürgermeisterin

Anlage

Formular Stundenliste zu Ziffer 15.1

Anlage zu Punkt 15.1 Vereinsförderrichtlinien Markt Aindling

Stundenliste für ehrenamtliche Tätigkeiten

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert der Markt Aindling die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient machen.

Verein:

Maßnahme:

Datum:	Name Ausführender: (bitte Druckbuchstaben)	Unterschrift:	Beginn:	Ende:	Tätigkeit:	Summe Stunden:
					Summe gesamt:	